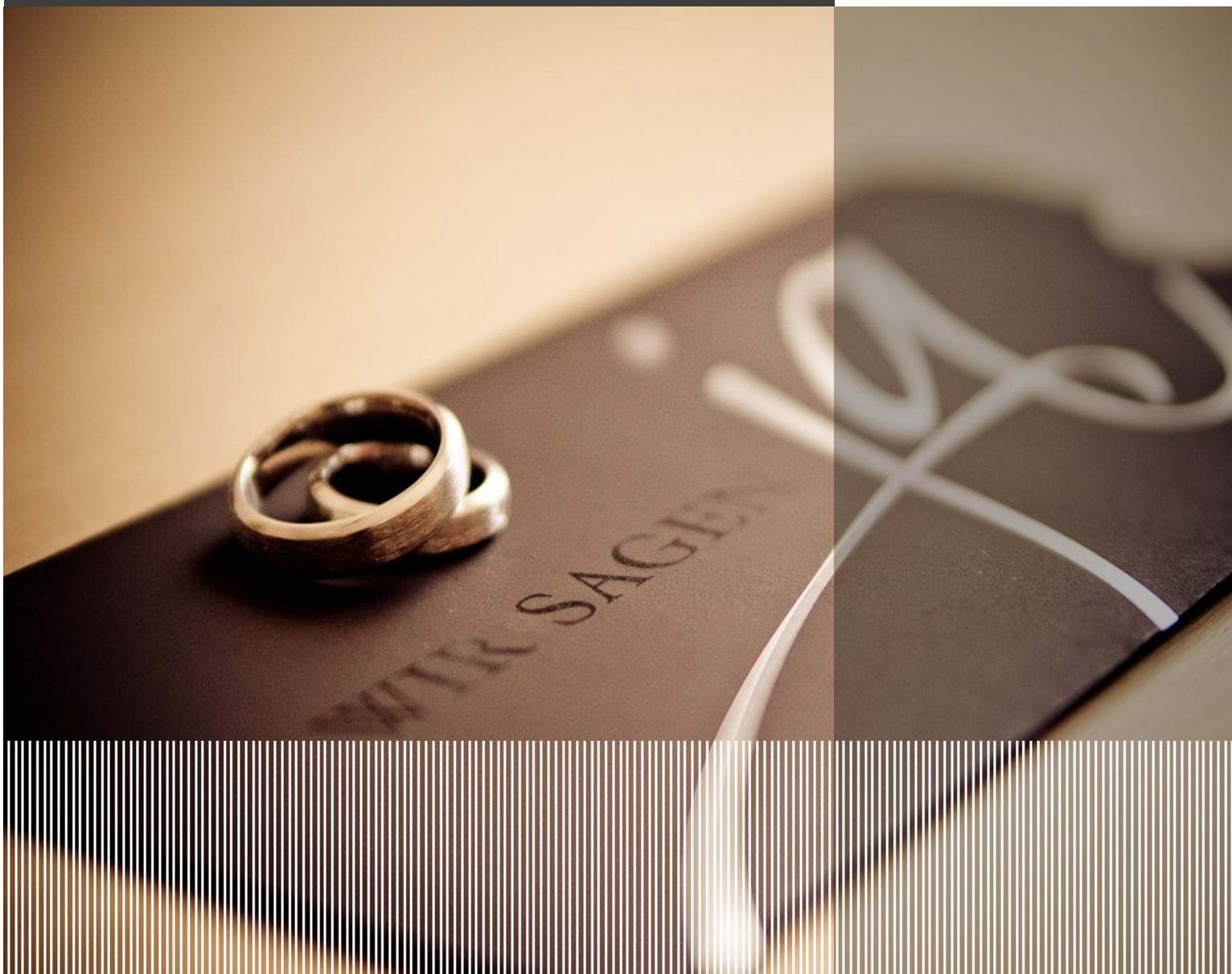


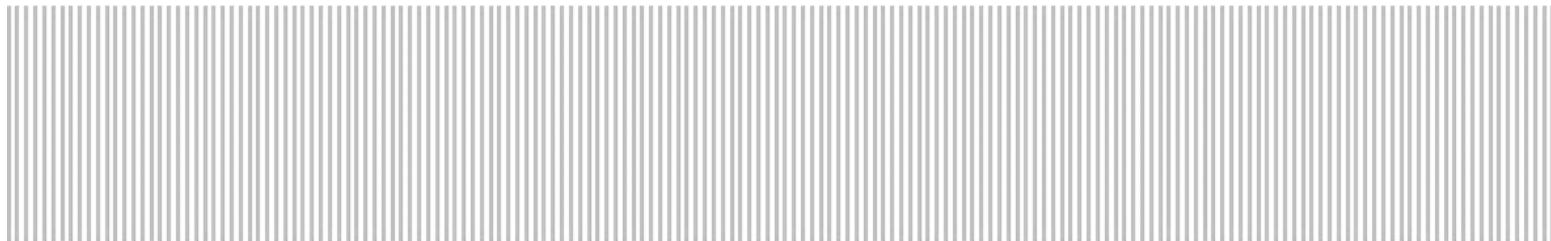
INFORMATIONEN

EHESCHLIESSUNG IN DER SCHWEIZ



Zivilstandsamt Kreis Baar





Eheschliessung in der Schweiz

Die Ehe zieht für die Eheleute besondere Rechte und Pflichten nach sich und verändert sowohl ihre persönliche als auch ihre wirtschaftliche Situation.

Ehevoraussetzungen

Um die Ehe schliessen zu können, müssen die Brautleute die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein;
- Sie dürfen weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft sein;
- Sie dürfen weder in gerader Linie verwandt [z.B. leibliche (Gross-)Eltern, Adoptiv(gross)eltern] noch voll- oder halbgebürtige Geschwister sein;
- Sie dürfen die Ehe nicht ausschliesslich zum Zweck der Umgehung der Bestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern eingehen;
- Sie müssen Ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz bis und mit dem Zeitpunkt der Trauung nachweisen können.

Vorbereitung der Eheschliessung

Damit man heiraten kann ist das gesetzlich vorgeschriebene Ehevorbereitungsverfahren durchzuführen. Zuständig ist das Zivilstandsamt am Wohnort der Braut und/oder des Bräutigams.

Das Ehevorbereitungsverfahren kann frühestens 3 Monate vor der Trauung eingeleitet werden. Dazu ist eine persönliche Vorsprache der Brautleute beim Zivilstandsamt notwendig. Bitte vereinbaren Sie vorgängig einen Termin.

Wünscht das Hochzeitspaar die Ehe in einer anderen Gemeinde in der Schweiz zu schliessen, übermitteln wir nach Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens Ihre Daten an das Zivilstandsamt vom Eheschliessungsort.



Ist die sprachliche Verständigung zwischen den Ehemwilligen und der Zivilstandsbeamtin bzw. dem Zivilstandsbeamten nicht gewährleistet, wird durch das Zivilstandsamt eine Übersetzerin bzw. ein Übersetzer beigezogen.

Trauung

Der Ort und der Zeitpunkt

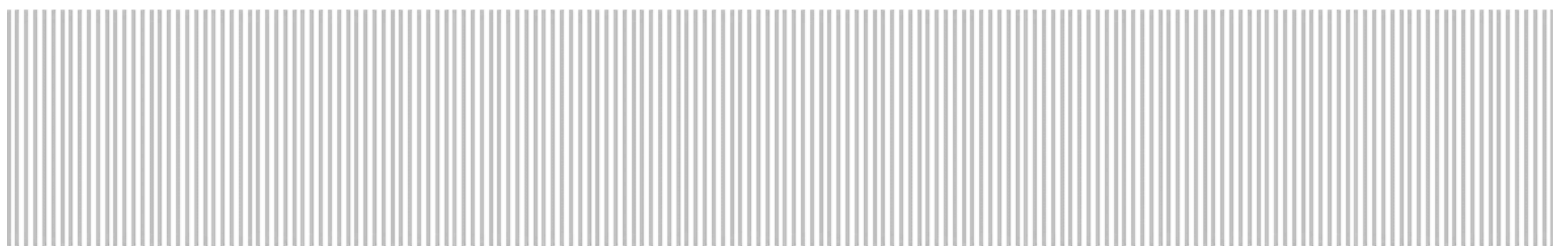
Die zivile Trauung findet in einem amtlichen Trauungslokal statt. Die Eheschliessung muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens erfolgen.

Das Jawort

Die zivile Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen statt. Im Trauungslokal fragt Sie die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, ob Sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Bejahen Sie beide die Frage, wird die Ehe als geschlossen erklärt. Das Ehepaar und die Zeugen müssen die Bestätigung der Eheschliessung (Eheregister) unterzeichnen. Im Anschluss an die Trauung erhalten Sie auf Wunsch einen Familienausweis oder eine Trauungsurkunde.

Kosten

Das Zivilstandsamt erhebt gemäss eidgenössischer Verordnung Gebühren für die Eheschliessung (inkl. Vorbereitungsverfahren) und für die abgegebenen Dokumente.



Trauung in Baar

Reservationen von Trauungsterminen werden frühestens 1 Jahr zum Voraus entgegengenommen. Diese Reservationen sind nur provisorisch. Ein Trauungstermin kann erst definitiv vereinbart werden, wenn das Ehevorbereitungsverfahren abgeschlossen ist oder eine Trauungsermächtigung vorliegt.

Bei uns finden die Trauungen im Rathausaal statt. Dieser befindet sich im alten Rathaus mitten im Dorf.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit an bestimmten Tagen im Trauungslokal im Dachgeschoss des Schwesternhauses zu heiraten. Die möglichen Termine finden Sie auf unserer Homepage.

Sollten Sie für Ihre Trauung auf ein rollstuhlgängiges Lokal angewiesen sein, können wir auch ausserhalb der festgesetzten Termine das Dachgeschoss für Ihre Trauung bereitstellen. Bitte melden Sie sich frühzeitig bei uns.

Der Familienname

Der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht. Bei Wohnsitz im Ausland bestimmt sich das anwendbare Namensrecht nach den international privatrechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates.

Eine Person kann jedoch verlangen, dass ihr Name dem Heimatrecht untersteht.



Namensführung nach Schweizer Recht infolge Eheschliessung

Es bestehen anlässlich der Eheschliessung nach Schweizer Recht bezüglich der Namensführung folgende Möglichkeiten:

- **Jeder Ehegatte behält seinen Namen.** Wenn sie nichts unternehmen, behalten die Ehegatten automatisch ihren bisher geführten Namen.
- Behalten die Brautleute ihren Namen, so **bestimmen** sie, welchen ihrer **Ledignamen ihre Kinder tragen sollen**.
- Die Brautleute können gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie den **Ledignamen** der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen führen wollen.

Musterbeispiele:

Herr Schwarz heiratet Frau Blanc	Name des Mannes	Name der Frau	Name der Kinder
Jeder Ehegatte behält seinen Namen	Schwarz	Blanc	Schwarz oder Blanc
Ehegatten erklären, den Ledignamen des Mannes führen zu wollen	Schwarz	Schwarz	Schwarz
Ehegatten erklären, den Ledignamen der Frau führen zu wollen	Blanc	Blanc	Blanc

Herr Hoch heiratet Frau Lang (ledige Breit)	Name des Mannes	Name der Frau	Name der Kinder
Jeder Ehegatte behält seinen Namen	Hoch	Lang	Hoch oder Breit
Ehegatten erklären, den Ledignamen des Mannes führen zu wollen	Hoch	Hoch	Hoch
Ehegatten erklären, den Ledignamen der Frau führen zu wollen	Breit	Breit	Breit

Der Allianzname

Der sogenannte Allianzname (z.B. Schwarz-Blanc) ist kein amtlicher Name, auch wenn er auf Wunsch der betreffenden Person in gewissen Ausweisen eingetragen werden kann. Es ist in der Schweiz zur Gewohnheit geworden, dass Ehepaare bei der Schreibweise ihres Namens im Alltag dem Familiennamen den eigenen vor der Ehe geführten oder ihren ledigen Namen oder denjenigen des Ehepartners (bzw. der Ehepartnerin) mit einem Bindestrich anhängen. Diese Konstellation wird als "Allianzname" bezeichnet. Der Allianzname hat keine explizite formell rechtliche Grundlage.

Bürgerrecht der Eheleute und ihrer Kinder

Die Eheschliessung wirkt sich nicht auf das Bürgerrecht aus. Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Die Kinder erhalten das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen sie tragen.

Das Güterrecht

In wirtschaftlicher Hinsicht bestimmt das Güterrecht die güterrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten und die Rechte und Pflichten, die daraus unter ihnen sowie Dritten gegenüber entstehen. Ordentlicher Güterstand ist die Errungenschaftsbeteiligung. Es steht den Ehegatten jedoch frei, mittels Ehevertrag einen anderen Güterstand zu wählen. Neben den güterrechtlichen Beziehungen bestehen weitere wirtschaftliche Wirkungen (z.B. betreffend die Familienwohnung, die Erbfolge, die Sozialversicherungen usw.).

Der Güterstand ist eine Gesamtheit von Bestimmungen, welche die wirtschaftlichen Beziehungen der Eheleute regeln, insbesondere die Aufteilung der Güter bei Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung) oder bei Wechsel des Güterstandes. In der Schweiz gibt es drei verschiedene eheliche Güterstände.

Detaillierte Informationen finden Sie im schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 181 ff. ZGB „Das Güterrecht der Ehegatten“) oder erhalten Sie bei einem Notar.



Zivilstandsamt Kreis Baar

Baar, Menzingen, Neuheim
Rathausstrasse 2, 6341 Baar
T 041 769 01 30
zivilstandsamt@baar.ch

www.baar.ch